

Finanzamt: KampflauSteuer-Nr.: 30/3871

Aufstellung

über die anlässlich der Lohnsteuerprüfung bei Vermögensgemeinschaft, Allensheim, Ebbs
am 6. 3. 77 festgestellten und nachzufordernden Lohnsteuerbeträge und Dienstgeberbeiträge

Lfd. Nr.	Name des Arbeitnehmers	Familiens-stand (StGr.)	Lohn-zahlungs-zeitraum	Brutto	Nachforderungen		
					Lohnsteuer	KF/DB	FB
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Harlander Hilda	3/3x	1.4.74 31.12.74	38.829.-	+	1.969,44	10.537,50
	-	3/3x	1974	69.710.-	+	4.182,60	17.850.-
	-	3/3x	1976	40.460.-	+	4.227,60	19.005.-
2	Wagner Katharina	3/xx	15.11.74 31.12.74	12.550.-	1.466,90	753.-	-
	-	3/xx	1975	112.758.-	13.438,80	6.729,48	-
	-	3/xx	1976	113.408.-	12.883,70	6.804,48	-
3	Glamann Josef	3/2jo	15.11.74 31.12.74	10.483.-	250,80	646,98	-
	-	3/2jo	1974	94.936.-	2,40	5.696,76	-
	-	3/2H	1976	95.936.-	914,90	5.756,76	-
				Soll	28.959,90	36.786,20	47.392,50
				habe	28.957,10	+	+
				Diff.	2,80	36.786,20	47.392,50
					✓	✓	✓

Finanzamt Wipplau

Steuernummer 30,3841

Bericht

über das Ergebnis der am 6. I. 1974 vorgenommenen **Lohnsteuerprüfung**
über den Zeitraum von 1. 1. 74 bis 31. 12. 76 hinsichtlich Lohnsteuer (L) — Dienstgeberbeiträge für
Beihilfen (DB) — Beihilfen (FB) — Kapitalertragsteuer —

bei Verwaltungs-gemeinschaft Körperschaft
Kellnerin Ebbs, z. H. Gemeinde Ebbs (Vor- und Zuname, Firmen) (Rechtsform)
6341 Ebbs (Betriebsgegenstand)

in 6341 Ebbs (Anschrift) 2202 (Telefon)
Bei der Prüfung war anwesend: Steu. Techn. in. DR (Name, Stellung im oder zum Betrieb)

Anlässlich der Lohnsteuerprüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

A. Allgemeines

1. Betriebsstätten im Sinne des § 81 EStG 1972 (§ 69 EStG 1967) befinden sich in Ebbs
2. Hauspersonal (Hausbesorger, Hausgehilfin) wird beschäftigt in -
3. Anzuwendende lohngestaltende Vorschriften und Beiratsentscheidungen: -
4. Zahl der dzt. beschäftigten Angestellten 1, Arbeiter 2, Lehrlinge 0; zusammen 3
5. Lohnsteuerkarten fehlten für 0 Arbeitnehmer. Beihilfenkarten fehlten für 0 Arbeitnehmer.
6. Das Lohnkonto wird nicht ordnungsgemäß geführt.
Der Arbeitgeber ist seiner Verpflichtung gemäß § 72 Abs. 3 3. Satz EStG 1972 (§ 76 Abs. 3 2. Satz EStG 1967) nicht nachgekommen.
7. Die Zahl der Arbeitnehmer, der Arbeitslohn, die Höhe der L, des DB und der FB wurde aus den Lohnkonten entnommen.
8. An sonstigen Bezügen wurden im Betrieb gewährt: Url. Zusch. in. DR
9. Die Zahlung oder Gutschrift von Bezügen anderer Art oder Benennung konnte aus folgenden Konten festgestellt werden: -

B. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, Berechnung der Nachforderung bzw. Gutschrift, Darstellung der rechtlichen Mängel bzw. Fehlberechnungen.

1. Zahlungsdifferenzen gegenüber den in der Buchhaltung und den Lohnkonten ausgewiesenen Beträgen

	Nachforderung — Gutschrift							
	L		DB		FB			
	S	g	S	g	S	g	S	g
	0		0	0	0	0	0	
Übertrag	0		0		0		0	

2. Nachforderung — Gutschrift auf Grund von Neuberechnungen:

	Nachforderung — Gutschrift							
	L		DB		FB		SZ	
	S	g	S	g	S	g	S	g
Übertrag		0		0		0		0
Die FB Nachforderung ergibt sich weil in Unwissenheit bisher keine Beiträge u. auch keine abgeführt wurde von dem 1.4.1944 ist die DB fast nie angefallen.								
NZ.				36.486-				735-
Die an die Arbeitnehmerin Herta Bunder Gilda einbezogene aber bisher nicht konsolidierte FB vom 1.4.44 bis 31.12.1946 wurde gutgeschrieben.						44392-		
Herr Geister hat an wurde über die DB Berechnung in. mit Abfuhrpflicht belehrt.								
Summe (in Lg.-Nr. L 20 übertragen) — Fortsetzung auf Lg.-Nr. L 21		0		36486-		44392-		735-

Erklärung des Arbeitgebers:

Ich erkläre, daß von mir außer den auf den Lohnkonten, Lohn- oder Gehaltsbuch keine weiteren Bezüge irgendwelcher Art oder Benennung bezahlt oder gutgeschrieben wurden.

Bericht — Bescheid wurde mir ausgehändigt. — *Zuges.*

Nach erteilter Rechtsmittelbelehrung erkläre ich, auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid zu verzichten. Ich wurde über die Wirkung und Unanfechtbarkeit dieses Rechtsmittelverzichtes belehrt.

Zusagen über Straffreiheit, habe ich nicht erhalten.



Öbbs 6.8.1944

Mündl

(Unterschrift des Lohnsteuerprüfers)

EINGANG
10. OKT. 1977
Gemeinde Ebbs

Finanzamt Wipsteiu

Steuernummer 30, 3841

Wipsteiu, am 7. 10. 1977

Herrn Verwaltungsgemeinschaft
Frau
Firma

Bescheid

über den Prüfungszeitraum

vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1976

Allensheim
6341 Ebbs
Z. H. Gemeinde Ebbs

Heftrand

- 1. Gemäß § 82 Abs. 1 EStG 1972 (§ 72 Abs. 1 EStG 1967) haften Sie als Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abfuhr der von Arbeitslöhnen zu entrichtenden Lohnsteuer.
 - 1.1. Lohnsteuer-Abfuhrdifferenzen 12 S
 - (Punkt B.1. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)
 - 1.2. Lohnsteuer-Fehlberechnungen 12 S 1
 - (Punkt B.2. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)

- 2. Gemäß § 95 Abs. 2 EStG 1972 (§ 87 Abs. 3 EStG 1967) haften Sie als Schuldner der Kapitalerträge für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.
 - 2.1. Kapitalertragsteuer-Abfuhrdifferenzen 15 S
 - (Punkt B.1. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)
 - 2.2. Kapitalertragsteuer-Fehlberechnungen 15 S 1
 - (Punkt B.2. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)

- 3. Gemäß § 41 Abs. 1 FLAG haben Sie den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten.
 - 3.1. Dieser beträgt gemäß § 41 Abs. 5 FLAG S g
 - 3.2. Entrichtet wurden Siehe Zeilage! S g
 - 3.3. Somit beträgt die — Nachforderung — Gutschrift 45 36.786,- S
 - (Punkt B.2. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)

- 4. Gemäß § 22 Abs. 3 FLAG
 - 4.1. sind an zuviel verrechneter Familienbeihilfe zu ersetzen S g
 - 4.2. gelangtan Familienbeihilfe zur Anrechnung 47392 S g
 - 4.3. Somit beträgt die — Nachforderung — Gutschrift 44 47.392,- S 1
 - (Punkt B.2. des Prüfungsberichtes, Lager-Nr. L 18)

- 5. Gemäß §§ 217 ff. BAO werden 2% Säumniszuschlag für die zuwenig — abgeführte — Lohnsteuer (Pos.1.1.) — Kapitalertragsteuer (Pos.2.1.) — entrichtete Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Pos. 3.3.) — festgesetzt, das sind 98 735,- S

Die vorstehenden Beträge wurden gemäß § 204 BAO ab- oder aufgerundet.
~~Die unter den Punkten 1.1., 2.1., 3.3. und 5. ausgewiesenen Abgabebeträge waren bereits fällig; alle übrigen werden mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.~~
~~Der Fälligkeitstag ist der Lastschriftanzeige zu entnehmen.~~

Beilage: 1 Bericht

Haftungs- und Zahlungsbescheid

Bitte wenden!



GEMEINDEAMT EBBS

BEZIRK KUFSTEIN TIROL

Fernruf (05373) 2202

A-6341 Ebbs, am

6.10.1977

Aktenvermerk anlässlich der Lohnsteuerprüfung der
Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs.

Prüfer Triendl (tel. erreichbar an Freitagen FA-Kufstein)

richtigerweise müßte für die Verwaltungsgemeinschaft
ein 6%iger DB Beitrag bezahlt werden und mit der
Familienbeihilfe zu kompensieren.

Für die Jahre 1974 bis einschließlich 1976 ist daher ein
DB-Nachforderungsbetrag von S 36.786,-- entstanden und
eine FB-Gutschrift in Höhe von S 47.392,-- angefallen.

Für die nicht entrichteten Beitrag sind S 735,-- an Spesen
zu entrichten.

Demnach hat die Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs
ein Guthaben in Höhe von S 9.871,--

Für die Verwaltungsgemeinschaft:

Im Auftrag:



11.10.1977

Verwaltungsgemeinschaft
Altersheim Ebbs
6341 Ebbs

An das
Finanzamt Kufstein

6330 Kufstein

Die gefertigte Verwaltungsgemeinschaft bittet um Auszahlung
der im dortamtlichen Bescheid vom 7.10.1977 ausgewiesenen
Gutschrift in Höhe von S 9.871,-- (FBH-KBF) auf das Konto
2080 bei der Raiffeisenkasse Ebbs-Buchberg.

Für die rasche Erledigung schon im voraus den besten Dank.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag: